

Rechtssache C-717/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

23. November 2022

Vorlegendes Gericht:

Rayonen sad Svilengrad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

10. November 2022

Klägerin:

„SISTEM LUX“ OOD

Verwaltungsstrafbehörde:

Teritorialna direksia „Mitnitsa Burgas“

Beteiligte:

Rayonna prokuratura Haskovo, teritorialno otdelenie Svilengrad

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage der „SISTEM LUX“ OOD mit Sitz in Šabac, Republik Serbien, gegen einen Bußgeldbescheid des stellvertretenden Direktors der Teritorialna direksia „Mitnitsa Burgas“ (Gebietsdirektion Zollamt Burgas) von 2021.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung des Unionsrechts; Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

1. Ist Art. 42 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des

- Zollkodex der Union, der abschließend die Arten von Verwaltungssanktionen nennt, die bei Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften verhängt werden können, in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die des Art. 233 Abs. 6 des Zakon za mitnizite (Zollgesetz) unzulässig ist, die als zusätzliche Verwaltungssanktion die Einziehung (Entziehung des Eigentums zugunsten des Staates) des Gegenstands der Zuwiderhandlung vorsieht? Ist die Einziehung des Gegenstands der Zuwiderhandlung in den Fällen zulässig, in denen der eingezogene Vermögensgegenstand einer anderen Person als dem Zuwiderhandelnden gehört?
2. Ist Art. 42 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 der Charta dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die des Art. 233 Abs. 6 des Zakon za mitnizite, die neben der Sanktion „Geldbuße“ als zusätzliche Sanktion die Einziehung (Entziehung des Eigentums zugunsten des Staates) des Gegenstands der Zuwiderhandlung vorsieht, in folgenden Fällen als unverhältnismäßiger sanktionierender Eingriff in das Eigentumsrecht, der außer Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel steht, unzulässig ist: Allgemein in den Fällen, in denen der eingezogene Vermögensgegenstand, der Gegenstand der Zuwiderhandlung war, dem Zuwiderhandelnden gehört, und in den Fällen, in denen er einem Dritten gehört, der nicht der Zuwiderhandelnde ist, und insbesondere in den Fällen, in denen der Täter die Zuwiderhandlung nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig begangen hat?
 3. Sind die Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/[212] in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 der Charta und unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 14. [Januar] 2021 in der Rechtssache C-393/19 im Wege des *argumentum a fortiori* dahin auszulegen, dass sie auch für Fälle gelten, in denen die Tat keine Straftat, sondern eine verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung darstellt, wobei der Unterschied zwischen beiden lediglich in dem Kriterium „in großem Umfang“ gemäß dem von der Rechtsprechung angenommenen Wert des Gegenstands des Schmuggels liegt[?] Sind in diesem Fall Art. 1 vierter Gedankenstrich des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten und Art. 2 Nr. 4 der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union dahin auszulegen, dass der Begriff „Einziehung“ speziell eine Strafe oder Maßnahme bezeichnet, die von einem Gericht zu verhängen ist und nicht von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden darf, und ist in diesem Sinne eine nationale Regelung wie die des Art. 233 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 231 des Zakon za mitnizite unzulässig[?]

Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Union

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, Art. 42 Abs. 1 bis 3

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 17 und 49

Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, Art. 2

Rahmenbeschlusses 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten, Art. 1 und 2

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-393/19

Vorschriften des nationalen Rechts

Zakon za mitnitsite (Zollgesetz), Art. 231, Art. 233 Abs. 1 bis 8

Zakon za administrativnite narushenia i nakazania (Gesetz über verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen und Verwaltungsstrafen, Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 33 Abs. 1 und 2, Art. 36 Abs. 1 und 2, Art. 53 Abs. 1 und 2

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 28. Mai 2021 fuhr VU (im Folgenden: Fahrer) aus der Republik Türkei in Richtung der Republik Serbien, erreichte gegen 10.00 Uhr die Zollstelle „Kapitan Andreevo“ und reihte sich mit einem Sattelzug, bestehend aus einem Sattelschlepper der Marke „Mercedes“ und einem daran gekoppelten Sattelanhänger, in die Spur „Einreisende LKW“ ein.
- 2 Der Sattelzug wurde einer Kontrolle der Zollpapiere unterzogen und im Modul „Straßengebühren und Genehmigungsverfahren“ der Bulgarska integrirana mitnicheska informationna sistema na Agentsia Mitnitsi (Bulgarisches integriertes Zollinformationssystem der Zollbehörde, BIMIS) erfasst.
- 3 Nach dem Dienstplan vom 28. Mai 2021 war ein bestimmter Zollbediensteter für die „Kontrolle der Zollpapiere und deren Erfassung im Modul „Straßengebühren und Genehmigungsverfahren“ eingeteilt. Bei der Kontrolle der Zollanmeldung stellte dieser Zollbedienstete fest, dass die in den Begleitpapieren angegebene Ware nicht mit der Anzeige der elektronischen Waage übereinstimmte. In den Papieren waren 6 234 kg und fünf Pakete ausgewiesen. Wie aus der Wiegenote zu entnehmen, zeigte die Waage 38 960 kg an. Anhand der Zulassungsbescheinigungen des Fahrzeugs stellte der Zollbedienstete fest, dass das leere Fahrzeug ungefähr 15 000 kg wog und somit für die Differenz von

17 726 kg keine Papiere vorgelegt worden waren. Wegen der festgestellten Differenz sonderte der Zollbedienstete das Fahrzeug für eine Röntgenkontrolle aus. Nach dem Durchleuchten mit dem Röntgengerät wurde festgestellt, dass mehr Ware vorhanden war als angemeldet. Am 28. Mai 2021 begann die Überprüfung des Sattelzugs in der für eingehende Überprüfungen an der Spur „Einreisende LKW“ vorgesehenen Garage im Beisein des Fahrers. Im Laderaum wurden 13 Paletten mit Aluminiumprofilen verschiedener Größe, Länge, Breite, Höhe und Farbe gefunden. Fünf der Pakete im Laderaum entsprachen den Papieren nach vollständig der Fracht des versendenden Unternehmens „SISTEM ALYUMINYUM SANAYI VE TIDZHARET“. Es stellte sich heraus, dass die Waren in den acht Paketen des versendenden Unternehmens „PELIT ARSLAN KONTPARLAK FABRIKASA A.SH.“ AD nicht angemeldet waren. Es handelte sich um: Aluminiumplatten von 6 mm [Höhe] und einer Größe von 2,80 x 1,30 m, insg. 728 m², Aluminiumplatten von 12 mm [Höhe] und einer Größe von 3,66 x 1,40 m, insg. 307,44 m², Aluminiumplatten von 12 mm [Höhe] und einer Größe von 3,66 x 1,54 m, insg. 152,18 m², Aluminiumplatten von 4 mm [Höhe] und einer Größe von 2,80 x 1,30 m, insg. 152,88 m², alles zusammen 1 340,5 m².

- 4 Wegen der vom Fahrer begangenen Tat wurde am 28. Mai 2021 ein Bescheid der Teritorialna direksia „Juzhna morska“ (Gebietsdirektion „Juzhna morska“) über die Feststellung einer verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlung wegen einer Zuwiderhandlung nach Art. 233 Abs. 1 des Zakon za mitnitsite erlassen, auf dessen Grundlage ein Verwaltungsstrafverfahren der Gebietsdirektion „Juzhna morska“ eingeleitet wurde. Die nicht angemeldeten Aluminiumplatten sowie der vom Fahrer geführte Sattelzug wurden mitsamt dem Kontaktschlüssel und den Zulassungsbescheinigungen gegen Ausgabe entsprechender Quittungen beschlagnahmt.
- 5 Aufgrund des hohen Wertes der streitgegenständlichen Waren wurde ein für Ermittlungen zuständiger Zollinspektor unterrichtet, der gemäß Art. 212 Abs. 2 des Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, Bulgarien) bei der Gebietsdirektion Zollamt Burgas ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat nach Art. 242 Abs. 1 Buchst. e des Nakazatelen kodeks einleitete. Gemäß dem Auslegungsurteil der Obshtoto sabranie na nakazatelnata kolegia na Varhovnia kasatsionen sad (Plenum der strafrechtlichen Abteilung des Obersten Kassationsgerichts) von 2015 und Art. 33 Abs. 3 des Zakon za administrativnite narushenia i nakazania wurde das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.
- 6 Die oben angeführten streitgegenständlichen Waren und der Sattelzug wurden als Beweismittel in das Verfahren eingebracht. Mit einem Verwahrungsprotokoll vom 3. August 2021 wurden sie einem Lagerverantwortlichen bei der Gebietsdirektion Zollamt Burgas übergeben.
- 7 Am 1. Juni 2021 wurde der Fahrer, ein serbischer Staatsangehöriger, wegen einer Straftat gemäß Art. 242 Abs. 1 Buchst. e des Nakazatelen kodeks als Beschuldigter zum Ermittlungsverfahren hinzugezogen.

- 8 Im Laufe der Ermittlungen wurde festgestellt, dass die Tat keine Straftat darstellt, weil das subjektive Merkmal des Straftatbestands nicht nachgewiesen werden konnte. Im Sinne des Nakazatelen kodeks kann die angeführte Tat nur vorsätzlich, mit direktem Vorsatz, begangen werden, d. h., wenn dem Täter der gemeingefährliche Charakter der Tat bewusst ist und er ihre gemeingefährlichen Folgen vorhersieht und herbeiführen will. Im konkreten Fall fehlten die Beweise dafür.
- 9 Am 25. Mai 2021 wurden von dem versendenden Unternehmen „SISTEM ALYUMIYUM SANAYI VE TIDZHARET“ in Istanbul fünf Pakete mit Aluminiumprofilen mit einem Bruttogewicht von 6 234 kg im Beisein des Fahrers in den Sattelanhänger geladen.
- 10 Am 27. Mai 2021 wurden von dem versendenden Unternehmen „PELIT ARSLAN KONTPARLAK FABRIKASA A.SH.“ AD in Istanbul weitere acht Pakete mit Aluminiumprofilen und zwei Pakete mit Katalogen mit einem Bruttogesamtgewicht von 16 780 kg im Beisein des Fahrers in den Sattelanhänger geladen.
- 11 Der Fahrer legte die ihm von den beiden Versendern ausgehändigten Papieren an die Spedition „Fidan Market“, Kapikule, Republik Türkei, zur Bearbeitung vor.
- 12 Es wurde nachgewiesen, dass der Fahrer „in Bezug auf die Papiere für die Zollabfertigung der von ihm beförderte Fracht vollkommen fahrlässig handelte. Obwohl er beim Verladen und Wiegen der Waren anwesend war, hat er die ihm als Fahrer eines internationalen Transports obliegende Pflicht verletzt, die ihm ausgehändigten Papiere durchzusehen und ihren Inhalt, insbesondere in Bezug auf die Übereinstimmung mit den tatsächlich beförderten Waren, zu prüfen“.
- 13 Gemäß Art. 243 Abs. 1 Nr. 2 des Nakazatelen kodeks (Strafprozessordnung) wurde mit Verfügung der Okrazhna prokuratura Haskovo (Regionalstaatsanwaltschaft Haskovo) vom 5. Oktober 2021 das Strafverfahren der Gebietsdirektion Zollamt Burgas gegen den am 9. März 1977 in Novi Pazar, Republik Serbien, geborenen Fahrer eingestellt. Mit einem Schreiben übersandte die Okrazhna prokuratura Haskovo die Akten zusammen mit dieser Verfügung zuständigkeitshalber an den Direktor der Gebietsdirektion Zollamt Burgas zur Beurteilung unter dem Gesichtspunkt einer möglicherweise begangenen verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlung.
- 14 Nach Durchsicht der Akten des Ermittlungsverfahrens der Gebietsdirektion Zollamt Burgas entschied die Verwaltungsstrafbehörde, dass die Tat des Fahrers eine verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung nach Art. 233 Abs. 1 des Zakon za mitnitsite darstelle, dessen Tatbestand dem von Art. 242 Abs. 1 Buchst. e des Nakazatelen kodeks entspricht.
- 15 Im konkreten Fall seien das Subjekt und der Gegenstand des strafrechtlichen und des verwaltungsrechtlichen Verfahrens identisch.

- 16 Daher wurde gemäß Art. 36 Abs. 2 des Zakon za administrativnite narushenia i nakazania das vorliegende verwaltungsstrafrechtliche Verfahren der Gebietsdirektion Zollamt Burgas eingeleitet.
- 17 Der Fahrer habe gegen seine Pflicht, die streitgegenständliche Ware bei der Zollbehörde ordnungsgemäß anzumelden, verstoßen. Die von ihm beförderte Ware habe ihren Ursprung nicht in der Europäischen Union, und eine mündliche Anmeldung sei nicht zulässig. Es liege ein Verstoß gegen die im Zollrecht verankerten Pflichten bezüglich des Verbringens von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union vor. Art. 158 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates lautet: „Für alle Waren, die in ein Zollverfahren – mit Ausnahme des Freizonenverfahrens – übergeführt werden sollen, ist eine Zollanmeldung zu dem jeweiligen Verfahren erforderlich.“
- 18 Aus diesen Gründen wurde angenommen, dass die Tat schuldhaft begangen worden sei, wobei sie fahrlässig begangen worden sei, da der Fahrer, obwohl er die gemeingefährlichen Folgen der Tat nicht habe herbeiführen wollen, verpflichtet und in der Lage gewesen sei, sie vorherzusehen.
- 19 Art. 7 Abs. 2 des Zakon za administrativnite narushenia i nakazania lautet: „Fahrlässig begangene Taten werden nur in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen nicht bestraft.“ Im Zakon za mitnitsite gibt es keine Bestimmung, die die Verantwortlichkeit für fahrlässig begangene Taten im Sinne von Art. 233 Abs. 1 dieses Gesetzes ausschließt.
- 20 Im Ermittlungsverfahren wurde der Marktwert der streitgegenständlichen Ware bestimmt, bei der Anwendung des Zakon za mitnitsite ist jedoch der Zollwert als objektives Kriterium maßgeblich. Deswegen wurde mit Stellungnahme des durch Anordnung des Direktors der Gebietsdirektion Zollamt Burgas eingesetzten Ausschusses vom 8. November 2021 der Zollwert der streitgegenständlichen Ware festgesetzt, und zwar auf 73 140,06 Leva [BGN] (in Worten: dreiundsiebzigtausendeinhundertvierzig Leva und sechs Stotinki).
- 21 Anhand des Ergebnisses des im Verfahren angeordneten und erstellten Kfz-Gutachtens wurde festgestellt, dass sich der Wert des Sattelzugs auf 74 016,53 Leva (in Worten: vierundsiebzigtausendsechzehn Leva und dreiundfünfzig Stotinki) beläuft.
- 22 Nach Art. 233 Abs. 8 des Zakon za mitnitsite, der eine Sanktion vorsieht, ist zu beurteilen, ob der Wert der streitgegenständlichen Waren und der Wert des zum Transport der geschmuggelten Waren genutzten Fahrzeugs in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- 23 Allerdings kann nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 14. Januar 2021 in der Rechtssache C-393/19 ein für die Begehung eines Schmuggels verwendetes Tatwerkzeug, das im Eigentum eines gutgläubigen Dritten steht, der nicht der Zuwiderhandelnde ist, nicht eingezogen werden. Gemäß Art. 633 des Grazhdanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung, Bulgarien) sind die Urteile des

Europäischen Gerichtshofs für alle Gerichte und Einrichtungen in der Republik Bulgarien verbindlich. Entsprechend hat der Konstitutionsrat (Verfassungsgericht) mit Urteil vom 30. September 2021 die Bestimmung des Art. 242 Abs. 8 des Nakazatelen kodeks in ihrem Teil „auch wenn [es] nicht im Eigentum des Täters steht“, die sinngemäß mit Art. 233 Abs. 8 des Zakon za mitnitsite übereinstimmt, für verfassungswidrig erklärt.

- 24 Aus den Zulassungsbescheinigungen des Sattelschleppers der Marke „Mercedes“ und des Sattelanhängers der Marke „Schmitz“ ergibt sich, dass diese im Eigentum der juristischen Person „ZEBEX“ D.O.O., Republik Serbien, stehen.
- 25 In der verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrensakte befindet sich eine Anmeldung vom 26. November 2021 zusammen mit einem Auszug der Agentur Handelsregister, Belgrad, Republik Serbien, mit bulgarischer Übersetzung. Daraus ist zu entnehmen, dass TS gesetzlicher Vertreter und Eigentümer der Gesellschaft ist. Aus rechtlicher Sicht sind der Fahrer als natürliche Person und die juristische Person ZEBEX D.O.O, Republik Serbien, mit dem alleinigen gesetzlichen Vertreter und Eigentümer TS, zwei verschiedene Subjekte. Weder im Strafverfahren noch im anschließenden Verwaltungsstrafverfahren wurden Beweise für eine Beteiligung der Gesellschaft an der vom Täter begangenen Tat gefunden. Der Dritte wusste nicht und konnte auch nicht wissen, dass seine Vermögensgegenstände für die Begehung eines Schmuggels verwendet wurden, und war daher gutgläubig. Eine Einziehung des Fahrzeugs würde einen unverhältnismäßigen und untragbaren Eingriff in sein Eigentumsrecht darstellen.
- 26 Aus diesen Umständen wurde der Schluss gezogen, dass der Sattelzug mit dem Sattelschlepper der Marke „Mercedes“ und dem Sattelanhängers der Marke „Schmitz“ nicht der Einziehung unterliege, sondern an den Eigentümer oder an eine von ihm bevollmächtigte Person herauszugeben sei.
- 27 Die Verwaltungsstrafbehörde stellte fest, dass der Fahrer mit der an der Zollstelle „Kapitan Andreevo“ am 28. Mai 2021 begangenen Tat, d. h., indem er die oben angeführten Aluminiumplatten ohne das Wissen und die Erlaubnis der Zollbehörde über die Staatsgrenze befördert habe, den Tatbestand der Zuwiderhandlung nach Art. 233 Abs. 1 des Zakon za mitnitsite erfüllt habe. Sie erließ daher eine Strafverfügung (im Folgenden: Bußgeldbescheid), mit der sie gegen den Fahrer auf der Grundlage des Art. 233 Abs. 1 des Zakon za mitnitsite eine Verwaltungsstrafe in Form einer Geldbuße in Höhe von 73 140,06 Leva (dreiundsiebzigtausendeinhundert Leva und sechs Stotinki), die 100% des Zollwertes der Ware entspricht, verhängte. Gemäß Art. 233 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 233 Abs. 1 des Zakon za mitnitsite wurde die Einziehung der Aluminiumplatten mit einem Zollwert von 73 140,06 Leva (dreiundsiebzigtausendeinhundertvierzig Leva und sechs Stotinki) gegen den Fahrer angeordnet, und es wurde angeordnet, dass der im Eigentum der juristischen Person „ZEBEX“ D.O.O., Republik Serbien, stehende Sattelzug, bestehend aus dem Sattelschlepper der Marke „Mercedes“ und dem Sattelanhängers der Marke „Schmitz“ sowie zwei Zulassungsbescheinigungen und

einem Kontaktschlüssel, nicht einzuziehen ist, sondern an den Eigentümer oder an eine von ihm bevollmächtigte Person herauszugeben ist.

- 28 Das Verfahren vor dem vorliegenden Gericht wurde auf die Klage der „SISTEM LUX“ OOD gegen den Bußgeldbescheid des stellvertretenden Direktors der Gebietsdirektion Zollamt Burgas von 2021 eingeleitet.
- 29 Mit Beschluss vom 8. Februar 2022 im Verwaltungsstrafverfahren des Rayonen sad Svilengrad (Rayongericht Svilengrad) lehnte das Gericht es ab, die Klage gegen den Bußgeldbescheid des stellvertretenden Direktors der Gebietsdirektion Zollamt Burgas von 2021 in der Sache zu prüfen, und stellte das Verfahren mit der Begründung ein, dass die Klage der Gesellschaft gegen diesen Bußgeldbescheid, mit der begehrt wurde, diesen als falsch und rechtswidrig aufzuheben, unzulässig sei, da [bereits] ein Urteil vom 17. Januar 2022 in einem Verwaltungsstrafverfahren über die Anfechtung eines Bußgeldbescheids des stellvertretenden Direktors der Gebietsdirektion Zollamt Burgas von 2021 durch den Zuwiderhandelnden vorliege. Obwohl dieses Urteil zum Zeitpunkt des Beschlusses noch nicht rechtskräftig sei, sei es grundsätzlich unzulässig, erneut darüber zu entscheiden, da es dadurch zu zwei gegensätzlichen Urteilen kommen könne.
- 30 Der Beschluss wurde angefochten. Im Kassationsverwaltungsstrafverfahren hob die Kassationsinstanz mit Beschluss vom 1. Juli 2022 den angefochtenen Beschluss des Rayonen sad Svilengrad vom 8. Februar 2022 im Verwaltungsstrafverfahren von 2022 in dem Teil auf, in dem die Prüfung der Klage der „SISTEM LUX“ OOD gegen den Bußgeldbescheid des stellvertretenden Direktors der Gebietsdirektion Zollamt Burgas von 2021 – mit dem die Einziehung der Waren angeordnet wurde, die Gegenstand der Zuwiderhandlung waren, d. h. der Aluminiumplatten mit einer Gesamtfläche von 1 340,50 m² und einem Zollwert von 73 140,06 Leva (BGN) – in der Sache abgelehnt wurde, wies die Rechtssache hinsichtlich dieses Teils an denselben Spruchkörper zur Fortsetzung des Verfahrens zurück und bestätigte den angefochtenen Beschluss im Übrigen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 31 Die Rayonna prokuratura Haskovo, teritorialno otdelenie Svilengrad (Rayonstaatsanwaltschaft Haskovo, Regionalabteilung Svilengrad) trägt vor, dass ihre Teilnahme am Verwaltungsstrafverfahren nicht notwendig sei, da sie keine Partei des Gerichtsverfahrens sei und deswegen von der ihr gegebenen Möglichkeit, zu den vom Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin gestellten Fragen Stellung zu nehmen, keinen Gebrauch machen könne.
- 32 Nach Ansicht des Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin sind die an den Gerichtshof in Luxemburg gerichteten Vorlagefragen von wesentlicher Bedeutung für eine Änderung der ständigen Rechtsprechung der bulgarischen Gerichte, und die Antworten darauf würden zu Gerechtigkeit und einem angemessenen

Verhältnis zwischen der verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlung nach dem Zakon za mitnitsite und der dafür vorgesehenen zusätzlichen Sanktion Einziehung (Entziehung des Eigentums zugunsten des Staates) des Gegenstands der Zuwiderhandlung führen, wenn die Waren einer Person oder Gesellschaft gehörten, die nicht der Zuwiderhandelnde sei, bzw. wenn der Zuwiderhandelnde die Zuwiderhandlung nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig begangen habe.

- 33 Die Gebietsdirektion Zollamt Burgas beruft sich auf Art. 42 Abs. 1 der Verordnung Nr. 952/2013. Zur Begründung ihrer Auffassung beruft sie sich weiter auf Art. 79 Abs. 1 und Art. 198 Abs. 1 der Verordnung Nr. 952/2013. Im vorliegenden Fall müsse, obwohl es sich um eine Einziehung von Waren handle, die einer anderen Person als dem Zuwiderhandelnden gehörten, nämlich der klagenden Gesellschaft „SISTEM LUX“, Serbien, berücksichtigt werden, dass diese Person die Zollschuldnerin im Zollverfahren „Versand“ sei. Als solche treffe sie die Verpflichtung, für die Zollschuld und für andere staatliche Forderungen, die auf die Ware anfielen, im vollen Umfang zu haften; entsprechend könnten ihr bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen Sanktionen auferlegt werden. In diesem Sinne sei die im Bußgeldbescheid der Gebietsdirektion Zollamt Burgas gemäß Art. 233 Abs. 6 des Zakon za mitnitsite verhängte Einziehung des Gegenstands der Zuwiderhandlung eine Sanktion für die Nichtbeachtung der zollrechtlichen Vorschriften im Sinne von Art. 198 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 952/2013; als Maßnahme, die erforderlich sei, wenn eine in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehene Verpflichtung in Bezug auf das Verbringen von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union nicht erfüllt worden sei. Deswegen stehe Art. 42 der Verordnung Nr. 952/2013 der Bestimmung des Art. 233 Abs. 6 des Zakon za mitnitsite nicht entgegen, vielmehr sei diese eine verhältnismäßige und abschreckende Maßnahme gegen die Nichterfüllung zollrechtlicher Verpflichtungen. Ferner sei aus Art. 2 des in der dritten Frage angeführten Rahmenbeschlusses 2005/212 zu entnehmen, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen müssten, um sicherzustellen, dass Tatwerkzeuge von Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht seien, eingezogen werden könnten. Vorliegend handle es sich um ein Verwaltungsstrafverfahren, das die Zuwiderhandlung „Zollschmuggel“ betreffe, für die keine Freiheitsstrafe vorgesehen sei und die daher nicht in den Geltungsbereich des Rahmenbeschlusses 2005/2012 falle. Der Rahmenbeschluss gelte auch nicht *a fortiori*, da er das Ziel verfolge, Mindeststandards für die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten einzuführen. Die Gebietsdirektion Zollamt Burgas ist deswegen der Ansicht, dass sich das Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof nicht auf den vorliegenden Fall beziehe, hält es entsprechend für unbegründet und meint, es sei zurückzuweisen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 34 Für das vorliegende Gericht erscheint es möglich, dass die nationale Vorschrift des Art. 233 Abs. 6 des Zakon za mitnitsite im Widerspruch zu den in der Vorlage angeführten Vorschriften des Unionsrechts steht, wenn die einzuziehenden

Vermögensgegenstände einer anderen Person als dem Zuwiderhandelnden gehören oder wenn dieser die verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung fahrlässig begangen hat.

- 35 Nach Ansicht des Gerichts kann die in Art. 233 Abs. 6 des Zakon za mitnitsite vorgesehene Möglichkeit, die zusätzliche Sanktion Einziehung (Entziehung des Eigentums zugunsten des Staates) des Gegenstands der Zuwiderhandlung neben der Sanktion „Geldbuße“ zu verhängen, dazu führen, dass keine Verhältnismäßigkeit zwischen der verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlung und der verhängten zusätzlichen Sanktion Einziehung (Entziehung des Eigentums zugunsten des Staates) des Gegenstands der Zuwiderhandlung vorliegt, wie sie als Grundsatz in Art. 42 Abs. 1 der Verordnung Nr. 952/2013 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 der Charta verankert ist. Darüber hinaus könnten die oben angeführten nationalen Vorschriften mit dem in Art. 17 Abs. 1 der Charta verankerten Recht unvereinbar sein, dass jede Person ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum frei nutzen kann und ihr dieses Recht nur aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen eine angemessene Entschädigung entzogen werden kann.
- 36 Wenn im Zusammenhang mit einer Zuwiderhandlung gegen die Anmeldepflicht in Bezug auf Waren gemäß Art. 233 Abs. 1 des Zakon za mitnitsite, soweit die Tat keine Straftat darstellt, eine entsprechende Sanktion zu verhängen ist, muss die zusätzliche Sanktion Einziehung (Entziehung des Eigentums zugunsten des Staates) des Gegenstands der Zuwiderhandlung, die der Eigentümer der Waren, der nicht der Zuwiderhandelnde ist, bzw. der Zuwiderhandelnde, der die Zuwiderhandlung nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig begangen hat, dulden muss, dem Erfordernis nach Art. 42 Abs. 1 der Verordnung Nr. 952/2013 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 der Charta – der Maßnahmen und Verfahren verbietet, bei denen das Strafmaß zur Straftat bzw. Zuwiderhandlung außer Verhältnis steht – entsprechen.
- 37 Im Hinblick auf diese Ausführungen besteht nach Ansicht des vorliegenden Gerichts die Möglichkeit, dass die nationalen Rechtsvorschriften der Republik Bulgarien mit dem Unionsrecht unvereinbar sind und dass die im bulgarischen Recht vorgesehenen Sanktionen über das hinausgehen, was zur Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 42 der Verordnung Nr. 952/2013 und zur Erreichung der mit dieser Verordnung verfolgten Ziele notwendig ist.